

# Berliner Wassertisch

Zur Vorbereitung auf die Sitzung Sonderausschuss Wasserverträge im Abgeordnetenhaus

Von Gerlinde Schermer 20.5.2012

## **Die Wirkung der kalkulatorischen Abschreibungen auf den Wasserpreis und den Rückkaufpreis**

Der Berliner Wassertisch hat in den vorangehenden Informationen (Klärwerk Nr. 4 ) besonders auf die Wirkung der kalkulatorischen Zinsen im Wasserpreis hingewiesen.

**Diese Information befasst sich deshalb vorrangig mit der besonderen Wirkung der kalkulatorischen Abschreibungen auf den Berliner Wasserpreis.**

- Die Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen nach Wiederbeschaffungszeitwerten (WBZW) im Wasserpreis, hängt mit dem Berliner Teilprivatisierungsvertrag von 1999 und den 2003 vorgenommenen Änderungen insbesondere der 5. Änderungsvereinbarung zum Konsortialvertrag und den darin gegebenen Rendite-Versprechen zusammen.
- Es gibt in Berlin besonders hohe kalkulatorische Abschreibungen. Wie das Bundeskartellamt feststellte, hat BWB einerseits **vergleichsweise kurze Abschreibungszeiträume** (35,1 Jahre für Netze; 19,3 Jahre für Anlagen/ und 23 Jahre für sonstiges) und andererseits eine **besonders hohe Bewertung des Anlagevermögens** (im Gegensatz zu den Vergleichsunternehmen). Beides Faktoren, die die Abschreibungen und damit die Preise erhöhen.

## **Die Kalkulation der Abschreibungen im Wasserpreis**

In den Berliner Wasserpreisen sind seit 2004 die kalkulatorischen Abschreibungen nach Wiederbeschaffungszeitwerten berücksichtigt, also nicht die wesentlich niedrigeren handelsrechtlichen Abschreibungen nach Anschaffungswerten, die in die jährliche Gewinn- und Verlustrechnung eingehen.

Bei den kalkulatorische Abschreibungen nach „Wiederbeschaffungszeitwerten“ handelt es sich um handelsrechtliche Abschreibungen mit einem kalkulatorischen Aufschlag.

Öffentlich begründet wurde diese Gesetzesänderung damit, dass die daraus folgenden Mehreinnahmen dem **Substanzerhalt** dienen würden. Diese Begründung glaubte auch das Gericht, welches eine Klage des Verbandes Berlin-Brandenburgischer Wohnungsunternehmen (BBU) gegen die hohen Abschreibungen abwies, weil die Gesetzesbegründung zum Substanzerhalt dem Gericht einleuchtete.

## **Tatsächliche Investitionen**

Die größten Investitionen in das Netz fanden jedoch vor der **Teilprivatisierung**, also in den Jahren 1992-1999, sowie ein leicht erhöhtes Niveau in den Jahren 2000-2002 statt. (Kartellamtsfeststellung) BWB äußerte sich dazu öffentlich im Rahmen der Volksabstimmung über die Offenlegung der Verträge:

“ Dass die Investitionen in den 1990er Jahren höher lagen als heute, ist aber nur natürlich, denn seinerzeit musste nicht nur in den Ostbezirken eine Menge Versäumtes nachgeholt werden. Die Erneuerung faktisch aller Klärwerke erfüllte darüber hinaus ansteigende Umweltvorgaben der EU. **Diese Aufgaben sind heute**

**bewältigt** und Investitionen sind kein Selbstzweck.“ und weiter „ Die Zahl der Rohrbrüche sinkt seit mehr als zehn Jahren, die Wasserverluste in Berlin liegen etwa auf der Hälfte des bundesdeutschen Niveaus, das international beispiellos den Standard markiert.“

Das Bundeskartellamt kommt nach Prüfung zum Schluss, dass die Vergleichsstädte heute durchschnittlich das gleiche Investitionsniveau (beim Trinkwasser) aufweisen wie BWB, was dafür spräche, dass weder BWB noch die Vergleichsunternehmen einen Investitionsstau aufweisen. Ein erhöhter Investitionsgrund ergibt sich daraus als Fazit für das Kartellamt nicht.

**Allerdings werden die Investitionen unterschiedlich gebucht! Das hat Gründe und Folgen für den Wasserpreis!**

### **Gesetzesänderung 2003 um das Urteil des Verfassungsgerichtes zu umgehen**

Der wirkliche Grund das Gesetz zu ändern, waren die im Vertrag fixierten Renditegarantien, die nach dem Urteil des Verfassungsgerichtes von 1999 nicht mehr galten. **Die Begründung „Substanzerhalt“ ist nur vorgeschoben.** Das konnte das Gericht nicht wissen, da zum Zeitpunkt des Urteils die Verträge noch geheim waren.

In Wirklichkeit wird über die erfolgte Änderung die Rendite der Privaten gesichert, ohne der Öffentlichkeit dies zu sagen; Damit wurde gegen das Gebot der Normenwahrheit und Normenklarheit seitens des Senates verstoßen. Auch die Abgeordneten wurden getäuscht!

Im Dezember 2003 wurde die Gesetzesänderung des Teilprivatisierungsgesetzes (TPG) vom Parlament auf Vorlage des Senats beschlossen. **Der Vertrag** dazu mit den Privaten wurde bereits vor der Gesetzesänderung im Oktober 2003 geschlossen. Daran erkennt man, wer bestimmt!

Alle Abschreibungen wurden ab diesem Zeitpunkt mit dem Preisindex belegt. Dadurch kam es am 1.1.2004 zu einem sofortigen Preissprung um 15,4% und in den Folgejahren zu weiteren Preissteigerungen. Die Änderung der Abschreibungsmethode diente als „Kompensation“ der verfassungswidrigen Effizienzsteigerungsklausel. Die Mehreinnahmen aus der Gesetzesänderung führen zu höherem Betriebsnotwendigen Kapital, welches wiederum Rendite - verzinst wird.

### **Höhere Abschreibungen in der Kalkulation = Höhere Preise**

**Die Höhe der Wirkung des kalkulatorischen Aufschlags ergibt sich erst, wenn die handelsrechtlichen Abschreibungen betrachtet werden.**

Diese Untersuchungen hat das Kartellamt vorgenommen.

Kürzere Abschreibungsdauer pro Wirtschaftsgut erhöht die jährliche Abschreibung. Je höher die normale Abschreibung – je höher auch die indexierte Abschreibung nach „Wiederbeschaffungszeitwerten“ (WBZW ).

### **Höhere Bewertung des Ausgangswertes für Abschreibungen = höhere Preise**

- **Die BWB bewertet ihr Anlagevermögen wesentlich höher als der Durchschnitt der vom Kartellamt befragten anderen Millionenmetropolen.** Das Kartellamt hat festgestellt, dass das Anlagevermögen der untersuchten Wasserversorger pro Kilometer Netzlänge auf völlig unterschiedliche Höhen

bewertet wird. **Von BWB wird ihr Anlagevermögen vergleichsweise sehr hoch bewertet.**

- Das Kartellamt hat zur Frage, ob BWB insgesamt höhere Investitionen als die Vergleichsunternehmen getätigt hat, einen umfassenden Datenabgleich vorgenommen und dies am Ende für die aktuelle Zeit verneint.

### **Kartellamt : Investitionen und Reparaturen sind zusammen zu betrachten**

Das Kartellamt hat nicht nur die als Investitionen verbuchten Investitionen in die Wasserversorgung ermittelt, sondern auch den sonstigen Ersatz- und Erhaltungsaufwand. Das war nötig, weil es den Unternehmen weitgehend freisteht, ob sie ihre Ausgaben ins Wassernetz als (in die Zukunft) abzuschreibende Investition verbuchen oder, ob sie dieselben Ausgaben bereits im Jahr der Verausgabung als Betriebsaufwand, also voll in die Kosten (des jeweiligen Jahres) buchen.

**In beiden Fällen wird aber tatsächlich dasselbe gemacht**, es werden nämlich Mittel eingesetzt, um die Wasserversorgungsanlagen instandzusetzen oder zu erweitern! Deshalb müssen für einen Vergleich beide Positionen zusammengerechnet werden. Die Vergleichsunternehmen handeln unterschiedlich. BWB gehört zu der Gruppe, die Erneuerungen bereits ab einer Länge von 20 Metern als Investition verbuchen! Andere Unternehmen setzen eine Investition erst bei einer Länge von 100 und 200 Metern als Investition an.

Das Kartellamt bezweifelt, ob in Berlin ein erhöhter Investitionsbedarf besteht. Berlin platzt keineswegs aus den Nähten, hat in der Vorkriegszeit über 4 Millionen Einwohner versorgt. Das Rohrleitungsnetz hat sich nicht in außergewöhnlicher Weise verändert. Das Durchschnittsalter des Berliner Wasserrohrnetzes liegt 2009 bei 54 Jahren. Das hohe Netzalter als solches ist nicht als Nachteil BWB anzusehen. Vielmehr ist das Vorhandensein sehr alter und qualitativ bis heute unerreichter Leitungen aus der Kaiserzeit ein Privileg. Niedrige Rohrbruchquoten belegen das.

### **Was ist der Grund für das Verhalten der BWB Ausgaben als Investitionen zu definieren, die andere Versorger als Instandhaltung (Reparatur) behandeln und zudem noch kürzere Abschreibungsdauern anzunehmen?**

#### **Höhere Preise = höherer Gewinn**

Der Privatisierungsvertrag 1999 ff und die darin vertraglich garantierten Abschreibungen nach WBZW bis 2028 spielen für die Rendite eine entscheidende Rolle. *Siehe Anlage (entnommen der 5. Änderungsvereinbarung zum Konsortialvertrag).*

- Die Mehreinnahmen aus der Differenz der Abschreibungsmethode Abschreibungen nach Anschaffungswerten nach WBZW-AFA wurden in einen Cashflow Plan umgerechnet. Auf die Einhaltung dieser Rendite pochen die „Investoren“ Veolia/RWE.
- Denn 40% der Mehreinnahmen aus WBZW werden jährlich ausgeschüttet (an Private cash; vor Steuern) und 60% den Rücklagen zugeführt. Nur die Beträge über die 60% Rücklagen werden dem Parlament jährlich mitgeteilt.
- Da die Rücklagen nicht zum „Abzugskapital“ gehören, gehen sie in die Berechnung des betriebsnotwendigen Kapitals ein, welches jährlich mit dem „Verordnungszinssatz“ verzinst wird.

**Es ist also ein Leichtes zu erkennen, dass**

- **die Umdefinierung von Reparaturen als „Investition“ ,**
- **kürzere Abschreibungsdauer und**
- **hohe Anschaffungs- und Herstellungskosten**

**den Konzernen und dem Land zu höheren Preisen verhilft!**

In die Gewinn- und Verlustrechnung gehen die niedrigeren Abschreibungswerte ein, (wirkt gewinnerhöhend) in die Preise die höheren (wirkt gewinnerhöhend). Diesen Effekt nutzen BWB. Durch Vertrag und geänderte gesetzliche Grundlage wird der Anreiz geschaffen hohe Abschreibungen zu kalkulieren.

Und noch ein weiterer Effekt spielt eine Rolle:

Entscheidend für die tatsächliche Höhe der Kapitalverzinsung ist neben dem Verzinsungs**prozentsatz** („r“ ) insbesondere die **Höhe der Basis**, also des zu verzinsenden Kapitals. **Die Rücklagen aus WBZW rechnen dazu!** Steigende Rücklagen verursachen also ein höheres Betriebsnotwendiges Kapital. Der so ermittelte Verzinsungsbetrag geht wiederum in den Preis ein!

#### **Wie wird die Bemessungsgrundlage für die Verzinsung ermittelt?**

Die tatsächliche Ermittlung des zu verzinsenden Kapitals erfolgt durch die BWB! Sie haben darauf einen eigenen entscheidenden Einfluss. Gegenüber dem Kartellamt behaupten BWB das Gegenteil! Doch für die Ermittlung des zu verzinsenden Kapitals ist erforderlich, dass das Betriebsvermögen im Einzelnen bestimmt und präzise bewertet wird. Da von BWB ihr Anlagevermögen **vergleichsweise sehr hoch bewertet wird**, so dass auch viel betriebsnotwendiges Kapital existiert, wird wiederum die Höhe des verzinsbaren Kapitals nach oben beeinflusst. Ein Dauerkreislauf.

Die Handlungen lassen nur einen Schluss zu: Rendite ist die Triebkraft aller Handlungen bei den Berliner Wasserbetrieben.

#### **Gebuchte Abschreibungen auf „Investitionen“ x Wasserverbrauch = Rendite**

Die öffentlichen Klagen der BWB über den „niedrigeren Wasserverbrauch der Berliner“ müssen also ergänzt werden um den zweiten wichtigen und bisher unbeleuchteten Faktor: die Höhe der berechneten und kalkulierten Abschreibungen.

Von den Abgeordneten wurde dieser Faktor bisher nicht besprochen, sondern jeweils nur die Klagen der BWB über den niedrigen Wasserverbrauch unkritisch entgegengenommen und an die Bevölkerung weitergegeben. (Selbst Schuld!)

Der Berliner Wassertisch verlangt- im Interesse der 666.000 Bürgerinnen und Bürger-, die beim Volksentscheid ein Gesetz zur vollständige Offenlegung der Verträge, Beschlüsse und Nebenabreden beschlossen haben, dass eine Untersuchung der Investitionen bei BWB bei Trink- und Abwasser stattfindet.

### Folgende Fragen sind von unabhängigen Experten zu klären:

- 1) Die Zuordnung der Ausgaben zu „Investitionen“ statt zu „Reparaturen“
- 2) Warum schreibt BWB welches Wirtschaftsgut so und nicht anders ab? ( kurzer Nutzungsdauer ),
- 3) Warum sind die abzuschreibenden Wirtschaftsgüter so hoch bewertet?  
Das Ergebnis muss der Öffentlichkeit mitgeteilt werden.

Der Hinweis des Kartellamtes auf diese Fakten bei BWB verlangt eine Überprüfung dieser „Handhabung“. Denn die Auswirkungen auf die Wasserpreise sind beträchtlich!

Es geht um den „Cash- flow“ Betrag, der sich aus der jährlichen Differenz der Abschreibungen WBZW/zu Abschreibung nach Anschaffungswerten und dem Wasserverbrauch ergibt . Diesen Betrag müssen die Berlinerinnen und Berliner bezahlen, weil der Senat eine überhöhte Renditezusage gegeben hat und nicht willens ist, diesen Sachverhalt aufzudecken. Bleibt der geplante "Cash flow" Wert aus der Abschreibungskalkulation hinter dem Plan (lt. Vertrag) zurück, verlangen die privaten Konzerne eine finanzielle „Kompensation“.

Um diese Kompensation niedrig zu halten, bleibt der Senat untätig.

Wir Bürgerinnen und Bürger bezahlen ja - diese „Kosten“ im Wasserpreis mit.

### Geheimgremium zur Klärung von Konflikten zwischen Senat und Privaten

Gemäß Privatisierungsvertrag wurde eine „Schiedskommission“ eingerichtet, in der seit Jahren über die Wirkungen aus den Mehreinnahmen aus Abschreibungen gestritten wird. Die Privaten wollen eine **zusätzliche** Kompensation, wie die Berliner Morgenpost bereits mehrfach berichtete. Die Begründungen werden allerdings von den Privaten nicht öffentlich gemacht, auch nicht die Argumente, die der Senat dazu hat. Die Geheimniskrämerei auf unsere Kosten geht also weiter.

**Der Berliner Wassertisch kritisierte bereits dieses bestehende Geheimgremium und bezweifelt, ob dieses nach dem erfolgreichen Volksentscheid überhaupt geheim tagen darf!** Wir wollen die Streitwerte, die Positionen der Privaten und des Landes erfahren und auch wissen wie die Mitglieder der „Schiedskommission“ argumentieren. Bisher verdienen an diesem Verfahren nur die Rechtsanwälte.

### Auswirkung der Kalkulation der Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte auf den Rückkaufpreis

**Beim geplanten Verkauf seiner Anteile von 24,9% wird RWE auf den geplanten „entgangenen“ Gewinnen aus der Änderung der Abschreibungsmethode auf WBZW bestehen.** Sie rechnen einfach den Betrag aus der Differenz WBZW bis 2028 hoch und zinsen auf 2012 den Barwert ab. Diese spekulative Hochrechnung von Gewinnerwartungen geht in den Kaufpreis ein. Das ergibt dann den (zu hohen) geforderte Kaufpreis, denn die Änderung der Abschreibungsmethode kompensiert die verfassungswidrige "Effizienzsteigerungsklausel".

**Es ist unakzeptabel, dass das Land, bzw. BWB einen Kredit aufnimmt, um vom Verfassungsgericht für verfassungswidrig gesprochene Renditehöhen dennoch – heute – über den Rückkaufpreis auszuzahlen. Egal ob den Kredit dafür das Land oder BWB aufnimmt, der zuviel gezahlte Betrag wird den Bürgerinnen und Bürgern aufgedrückt! Die Rendite für RWE/Veolia muss angefochten werden! Der Sonderausschuss hat die Aufgabe die Missstände durch den Privatisierungs- Vertrag aufzuklären und politische Vorschläge zu machen.**